habili erkannt worden. Auch fanden häufig Visitationen der Gerichte durch königliche Commissare statt, bei denen von Privaten Klagen konnten angebracht werden. So wurde unter dem 13. August 1772 von Geldern die Ankunft des Geh. Tribunalrathes Koenen nach Viersen gemeldet.

Der Weg mehrerer Instanzen war aber schon früher bekannt und wurde auch in criminellen Fragen betreten. Ueberhaupt gab es keinen praktischen Unterschied zwischen criminellen und Civilklagen, unterlagen beide vielmehr denselben Gesetzen. Criminelle Klagen konnten ebenso gut in Form der Civilklage vorgebracht werden wie contentiöse, wie denn auch die amtliche Verklagung, bei welcher der Schultheiß und später der Voght officii nomine, das heißt im Auftrage sei es des Schutzherrn, der Grund- oder Jurisdictionsherrschaft den Proceß einleitete, durchaus den Charakter der Civilklage trug und an dieselben Gesetze und Formalitäten wie diese gebunden war. Hinsichtlich der Appellation einen Unterschied zwischen criminellen und civilen Klagen zu statuiren ist daher unzulässig. Die Appellkammer für Viersen befand sich anfänglich bei dem Hofgerichte des Stiftes St. Gereon in Guntersdorf, später in Ruremond und Geldern. Diese verwarfen entweder den Appell oder gaben „Sententie reformatoir." Desgleichen, wenn die Schöffen aus Unsicherheit des Rechts- oder Thatbestandes keine Entscheidung zu geben wagten, oder wie der technische Ausdruck lautete, „die Schepen alß der Saecken niet wys synde", verwiesen sie die Streitenden ans Ruremonder oder Geldernsche Hofgericht. Nach Gesetz vom Jahre 1727 mußten in allen Fällen, „daerin Levensstraeffe decretirt wordt", die Akten an den Rath des Herzogthums Geldern geschickt werden.

## Sechszehntes Capitel.

# Proceß- und Strafverfahren.

„Leelicke Stucken", Streitigkeiten von untergeordneter Bedeutung wurden nicht vor die Schöffenbank gebracht, sondern dem Schöffen der betreffenden Honschaft zur Entscheidung oder Beilegung privatim unterbreitet, wie überhaupt in dem ganzen Gerichtsverfahren auf friedliche Vereinbarung der Parteien (by een gaen!) das Hauptgewicht gelegt wurde. Bei Klagen vor dem Dingstuhl oder der Schöffenbank legte der Kläger durch seinen Procurator entweder ein Promemoire oder „schryfftelycke Aen-

spraecke" beim Gerichte nieder, welches ins Protokollbuch (meist dürftig ohne Angabe des Inhalts der Klage — weshalb die Viersener Protokollbücher sehr geringe Ausbeute für die Geschichte bieten) einregistrirt wurde, oder seltener brachte man die Anklage mündlich vor. Der Angeklagte oder „Gedaghte" wurde darauf durch den Gerichtsboten oder „Dechen" citirt, und im Falle er nicht erschien, „in Defaute" in die Gerichtskosten verurtheilt. Erschien der Angeklagte, so „versoechte er" entweder „Copie" von der schriftlichen Anklage, um sie in der nächsten Sitzung zu beantworten, oder er trat die Wiederlegung der Anklage sofort an. Auch wurden im Verlaufe des Processes von den Procuratoren dem Gerichtsschreiber schriftlich ausgearbeitete Interrogatorien oder „Fragstucke" eingereicht, auf deren Rand von dem Gerichtsschreiber die Antworten der Gegenpartei notirt wurden. Auf Grund aller dieser häufig bis ins Unendliche laufenden Aktenstücken, in denen den Procuratoren nicht selten Raum zu den rhetorischsten Stilübungen gegeben war, fällten die Schöffen, sobald sie sich der Sache sicher glaubten, ihr Urtheil, oder wie der technische Ausdruck lautete: „Die Schepenen aengehoeret hebbende Claeghte, Antwoirdt ende voordts allen anderen Inbrengen erkennen in Recht ꝛc." In schwierigen Fällen wurden auch auswärtige Schöffen zu den Sitzungen beigezogen. Die Verhörgebühren stellten sich für den Vogt auf vier, den Secretär auf drei, jeden Schöffen auf einen Gulden und für den Gerichtsboten auf zehn Stüber.

Bei wichtigern criminellen Klagen nahmen die Interrogatorien einen feierlichern Charakter an. Der Angeklagte wurde „vuytt de Gevanckenissen in vollen Gerichte" gebracht und „buyten alle Boeyen, Banden ende Vreese" gestellt und „mit oepene Deuren ende Vensters" die Fragen an ihn gerichtet. Eine ähnliche Formel lautet „den Gedaghden onder den blawen Himmel buyten alle Hechten ende Klousters te stellen." 1652 finden wir einen Kläger „willich en bereidt synen lyffelycken Eydt vuytt te sweeren by brennende Kertse en Kloeckengeluydt." Hinsichtlich der Folterung zur Erpressung der Geständnisse ließ das Geldernsche Landrecht den Richtern eine fast unumschränkte Freiheit. Es enthält die einzige Mahnung, „by de scherpe Examinatie toetesien," dat die Pyninge niet sulker Maeten geschiedt, dat het Lychnam niet verlaembt oft te seer gequetst en worde" — eine Mahnung, die in ihrer Dehnbarkeit aller Willkür freies Feld ließ. So dauerte 1710 eine Execution zwei Tage, am ersten von ein Uhr Mittags bis Abends sieben, am zweiten von Mittag „tot Ovendts, waer man Licht en Kertse daertoe heeft moeten aenstecken."

Erst durch den preußischen König Friedrich Wilhelm I. kam Ordnung in das Torturverfahren. Ueber die Mangelhaftigkeit der

Tortur überhaupt sprechen sich die Motive in seinem Torturedict für den preußischen Antheil Geldern vom 15. October 1725 in der klarsten Weise aus: „Torture is van de uytterste Gewichte ende unversettelycke Prejudicie, daerinne mette aldergroote Voorsichtigkeyt ende Sorgvuldigheyt behoort voortsgevaeren te worden, op dat door dyen Middel den Onnoselen niet en worde gebracht tot Bekenntenisse van enigh Misdaet, by hem niet begaen, noch oock den Plichtighen door die alte geringhe Graedt van Torture, als denselven die comt uyttestaen, Gelegenheit gegeven, die Straeffe t'omtgaen." Zur Regelung des äußerst willkürlichen Verfahrens bestimmte das Gesetz, daß die Tortur nicht Platz haben solle, sobald zwei tugendsame und glaubwürdige Personen gegen den Angeklagten zeugen sollten. Der Grad solle, um den Henkern keinen allzu weiten Spielraum zu lassen, von den Richtern ausdrücklich festgesetzt werden. Das Gesetz unterschied drei Grade: 1. das bloße Inschreckensetzen, „de bloote verbaele Territie, dat den Scharprichter sich sal moghen aenstellen, als op hy hem werckelyck wilde aengrypen"; 2. die Anlegung der Schnüre und Schrauben ohne Anziehung derselben; 3. die eigentliche Tortur. Letztere hatte wiederum drei Grade: 1. der Gebrauch von Bändern und Daumschrauben; 2. Beinschrauben und geringes Aufziehen an der Leiter; 2. die „Liethmaeten" mit Kloben und dem gespickten Hasen. Diese, sowie der Gebrauch von Feuer, Schwefel und Pech sollten nur bei den gefährlichsten Verbrechern in Anwendung kommen, und auch dann nur so, daß der Körper keinen Schaden leide. Die Fragstückform solle klar und bestimmt sein, und der Vertheidigung des Angeklagten alle möglichen Concessionen gemacht werden. Die Tortur solle morgens früh und nicht stückweise stattfinden, sowie nicht über eine Stunde dauern. Bei Schwäche oder Krankheit müsse das Verfahren aufgehoben und die Sache vor das Hofgericht gebracht werden. Aus diesen Anordnungen, welche selbst ausdrücklich als Milderungen auftreten, die man aber nichtsdestoweniger schon als menschlich anerkennen kann, läßt sich entnehmen, wie barbarisch das frühere Verfahren gewesen sein muß und das alte Justitia non est noverca hier keine Berechtigung hatte.

Ein Beispiel der Grausamkeit, mit welcher die Justiz aber trotz des preußischen Gesetzes in der Handhabung der Folter vorging, um Angeklagte zu Geständnissen zu zwingen, ist uns in den Acten aufbewahrt. Anfangs Juli 1734 unter der Gerichtsvoghtei Thomas Menghius' wurde in Viersen ein Mann, namens Tilman Müller, eingebracht, der unter der Anklage stand, einen gewaltsamen Einbruch und Diebstahl in einem Hause des Duisburger Waldes verübt zu haben. Vier vor längerer Zeit verübte Mordthaten, davon eine auf der Venloer Haide, sowie vier Dieb-

stähle, darunter zwei an den Kirchen zu Rheinberg und der Abtei Knechtsteden sollten ebenfalls auf ihn als Thäter hinweisen, doch sind ihm später anscheinend diese Delicte vom Gericht nicht mehr zur Last gelegt worden, es handelt sich in der Schlußverhandlung nur um den Diebstahl im Duisburger Walde. Als Müller in dem ersten Verhör vom 3. Juli beharrlich seine Urheberschaft ableugnete, beschloß das Gericht, zu den „scherpen Middeln van Tortuyre" zu schreiten. Am 5. Juli wurde der Angeklagte „buyten de Plaetse der Tortuyre" vor den Scharfrichter und die zur Folter dienenden Instrumente geführt. Aber auch dieser Anblick konnte ihm keine Geständnisse entlocken. Als alle Ermahnungen resultatlos blieben, wurde er „ter Bancke gestelt", d. h. auf die Folterbank gelegt. Die Schnüre oder Kordeln werden an die Fußzehen gelegt. Beim Anspannen derselben wird der Delinquent nochmals zu Geständnissen aufgefordert; er schweigt, er will oder weiß nichts zu sagen. Die Daumschrauben werden angeschraubt und der Scharfrichter läßt auf den ausgespannten Körper wuchtige Peitschhiebe niederfallen. Auch dieser erste Grad der Tortur macht auf Müller keinen Eindruck. „Syn also", fährt unser Bericht fort, „de Duymschruyven aengeschruyfft, aen hem de Beenschruyve aen het rechter Been aengeleyt, deselve een weenigh aengeschruyfft: blyfft noch all meerder by de Negative (Leugnung); weshalven aen het ander Been de Beenschruyven aengeschruyfft ende de Duymschruyven en die aen het lincker Been all vaster toegeschruyfft." Als Müller hartnäckig blieb, wurden die Daum- und Beinschrauben immer fester angeschraubt und man schritt zum dritten Grade. Dem Delinquenten wurde auf dem Haupte eine große Glatze geschoren, der Kopf in Schnüre gelegt, die ebenfalls langsam zusammengewrungen wurden, und schon wollte der Scharfrichter das heiße Wasser ihm auf's Haupt gießen, als dieser in eine „natuyrlycke Flaute", in Ohnmacht fiel. Diese Ohnmacht befreite ihn von der Fortsetzung der Folter; man schnallte ihn von der Bank und führte ihn in's Gefängniß zurück. Als der Scharfrichter am Nachmittag desselben Tages constatirte, daß „de Flaute, die Tilman Müller desen Morghen gehat hefft, nu over was", begann die Tortur von Neuem. Den Delinquenten aber hatte die Procedur des Morgens schon gewitzigt, beim zweiten Grad verfiel er in „eenen gefingeerden Slaep", wenigstens erklärte der als Sachverständiger anwesende Barbier und Chirurg Roedt, „het geene Flaute te wesen." Ohnmachten und körperliche Schwächen fanden auch trotz aller Gegenverordnungen bei den peinlichen Gerichten wenig Berücksichtigung. Am folgenden Tage meinte der Scharfrichter, sein Schlachtopfer sehe so prächtig aus, als ob die Procedur anstatt gestern, „all over vierthien Daeghen gepasseert were", kurzum, am 6. Juli ging's von Neuem los. Das In-

strument, auf welchem die Folter fortgesetzt wurde, hieß im Volksmunde „der gespickte Hase". Die Arme wurden kreuzweise ausgestreckt und mit Schnüren an eine Leiter gebunden, ebenso die Beine, dann zog der Scharfrichter an und reckte die Extremitäten durch langsames Weiterziehen bis aus den Gelenken. Daran knüpfte sich eine raffinirte Grausamkeit, es wurde nämlich „boven op desselys Hooft en achter jeder Oore en kleyn Cruysken een wennigh door het Vell tot en het Vlesch gesneden." Wenn der durch die gestrige Qual schon erschöpfte Deliquent hierbei die Besinnung verlor, so klingt die Erklärung der Chirurgen Roedt und Roepoel, der Angeklagte „hadde eenen gefingeerden Slaep", fast wie Hohn. Nachmittags um 3 Uhr wurde Müller wieder hinaus und auf die Leiter geführt, die Hände wurden hinten zusammengebunden, an die Füße ein schwerer Gewichtsstein befestigt und der Unglückliche mit einem Seile an den hinten gebundenen Händen „gemaeckelyck" hinaufgezogen. Auf zwei Stellen der Brust und an zwei des Rückens wurde ferner brennendes Pech aufgegossen. Als darauf der „gefingeerde Slaep" der Henkerslust wieder in die Quere kam, konnten ihn weder Daumschrauben noch Schläge „wackerigh offte gevoelyck maken", er mußte in's Gefängniß zurückgebracht werden.

Die Schlußscene dieses Trauerspieles ging im Gefängniß vor sich, indem sich Tilman Müller in der Nacht vom 26. auf den 27. selbst den Tod gab. „Dit Booswicht," sagt das Gerichtsprotokoll, „hadde syn Hembd so daenigh te Hoop in synen Mondt gevringet, dat men ook mit eenen Steck denselven Stop nyet hadde daruyt crygen." Fragt man nach der Schuld oder Unschuld des Gefolterten, so lassen uns die noch vorhandenen Gerichtsacten darüber im Unklaren. Allerdings räumte er am 22. Juli die Betheiligung an dem Raube im Duisburger Busch ein, aber weil „hy wilde sich niet vporder laeten pynigen, hy conde die Pyne niet mehr uytstaen." Auf die weiter ihm zur Last gelegten Verbrechen hatte das Gericht selbst kein Gewicht mehr gelegt. Und stellen wir die Frage nach dem Gegenstande des Diebstahls im Duisburger Walde, so erhalten wir zur Antwort: ein alter Frauenrock, ein dito Frauenwams und eine Mütze. Einer solchen Grausamkeit in der Verfolgung einer kleinen Bagatelle gegenüber können wir uns gewiß nur freuen, in einer Zeit zu leben, die durch die Revolution der aus ihrem Todesschlafe aufgerüttelten Menschenrechte von einer allerdings damals nicht anstößigen, kannibalischen Brutalität, von gespickten Hasen, Daumschrauben, brennendem Pech und anderen Nippsachen der guten, alten Zeit befreit worden sind.

Zur Einsicht in das übliche Strafverfahren mögen einige Urtheile dienen, die dem hiesigen Schöffenprotokoll entnommen

sind. So heißt es 1714: „Gedaghde soude worden gebrandt op den Ruggen, gebrandt met eene Brandtmarck door den Scherprichter; item dat den Beclaeghden morgen ende overmorgen mit een paer Haesen aen den Kaeckes mit den Bandt om den Hals tot nigen Uhren soude staen tot Schimp ende Spott van dergelycken Delinquenten." 1720 wird eine Vagabundin und Diebin eine Stunde lang öffentlich an den Kaeckes gestellt und dann durch die Schützen über die äußersten Pfähle Viersens gebracht. Von den beiden des Einbruchs und der Brandstiftung angeklagten Johannes Grimberger und Hans Jürgen wurde 1722 der erstere „ter Galgen verwysen" und mit Strick und Kette um den Hals zum Richtplatz geführt, der zweite an einen Pfosten gebunden, gewürgt und dann verbrannt. 1724 wurde wegen Diebstahls auf Verbannung und Urfehde erkannt („Banissement mits doende den Eydt van Orphede"). In demselben Jahre fand wegen eines sehr geringen Diebstahls eine Hinrichtung mit dem Schwerte statt, und wurde der Leichnam von den Buschhütern auf dem Richtplatze vier Fuß tief unter der Erde verscharrt. 1749 wurde eine Kindesmörderin, von der es in den Verhandlungen heißt, daß sie, bevor sie ihr Kind in einem Rock erstickte, dasselbe „drymael tor Eeren van de allerheylighste Dryvuldigheit gekust ende hem een moederlyck cruysken gegeven", öffentlich auf dem Markte an dem Kaekes gegeißelt, sie erhielt fünfzehn Hiebe mit fünf Ruthen und wurde dann aus Viersen verbannt.

Der oben mehrmals genannte, bekanntlich noch vorhandene „Kaeckes" oder Kax oder Prangerstein trug diesen Namen am ganzen Niederrhein[1]). So findet sich auf Siegburger Irdengeschirr das Sprüchlein: „Wiltu an sulchen Keeks niet staen, Mostu van boesen Wercken laen." Ein zweiter Stein war der sogenannte Weisenstein, um welchen der eingebrachte Gefangene dreimal geführt und dem Volke „gewiesen" wurde, ob nicht Jemand als sein Bürge auftreten wolle (Coustuymenboeckskes Nr. 1).

Der Gemeindekerker befand sich im Schulheißenhof und lag, soviel sich der Schilderung eines stattgefundenen Ausbruches eines Verbrechers um die Mitte des 18. Jahrhunderts entnehmen läßt, unter der Erde, so daß eine größere, mit Gattern versehene Lucke nach dem Hofe ging. Er hatte einen Fußblock, in welchen die Füße des Verbrechers eingeschlossen, und einen Pfosten, an welchem der Hals mit eisernen Ketten befestigt wurde. Im Jahre

---

[1]) Auch im Gebiete des Niederdeutschen kommt dies Wort vor, es befand sich auch in Stettin ein „Kak" zur Entehrung der Verbrecher. Vergl. Dähnert, Plattdeutsches Wörterb. Das Wort stammt von dem Naturlaut „Käks", der den Widerwillen gegen eine genossene Speise ausdrückt. Z. B. sagt man noch mundartlich „sich verkäksen". So erregten auch die am Pranger Stehenden den Abscheu, das „Käks" der Vorübergehenden.

1789 gelangte in der Gefängnißsache eine Verfügung von Geldern nach Viersen, „dat ghi gehouden zyd, aen die tot Detentie gecondemneerden Beclaeghde eens Heeren Verwaerings of Gevangenis Plaetse aen te wysen, welke boven den Grond, lugtig, nit bedompt is, een geenzints geschaepen, om aen de Gezondheit der Gedetineerde eenig Naedeel toetebrengen, mets dat den Voogd nawkeuriglyck en door herhaelden, visitatien en vigilien, dat de Gedetineerde zoo by Dag als Nagt werckelyck opgesloten in Gevangenis verblyven." Die Kosten der Inhaftirung mußte der Gefangene selbst bezahlen, im Falle der Zahlungsunfähigkeit mußte derselbe sie abarbeiten. Provisorisch trug der Vogbt die Kosten, so die Bezahlung der Wächter, Licht, Heizung, Speisung. Den Buschhütern kam die Bewachung zu, und erhielten dieselben 1724 dafür fünf Stüber. Diese Taxe blieb bis Ende des Jahrhunderts, nur berechneten sie noch ein kleines Douceur für die Reinigung des Kerkers. Als später die Verordnung eintraf, abgeurtheilte Verbrecher auf der Festung in Wesel zu detiniren, erhielten die Buschhüter oder Landschützen für den Transport Reisediäten. Zur französischen Zeit berechnete man Speise und Trank für einen Gefangenen, welche man aus einem benachbarten Wirthshause bezog, mit einem halben Franken.

Folterbank und Richtplatz befanden sich ebenfalls im Schultheißenhofe. Die Scharfrichter, welche nach dem Gesetze vom 24. Juli 1738, wie „Büttel und dergleichen Gesindel", graue Kleidung tragen mußten, wurden bei jeder Execution aus Ruremond oder Geldern geholt, da Viersen keine eignen besaß. So bekam 1707 der aus Ruremond citirte Scharfrichter bei der Tortur der Diebinnen Cathryn Beeren und Janicken Kermes für jede Tortur zwei Dukaten, 1710 fünfundzwanzig Reichsthaler bei einer zweitägigen Execution.

## Siebenzehntes Capitel.

## Straßen- und Sicherheitspolizei.

Der Kataster des ganzen Terrains, „soo in der Heerlycheit ende Klockenslaegh Vierssen geleghen", war, nach Lack- und Kirchseite getheilt, in dem Meet- of Benderboeck" verzeichnet. Die Katastereintheilung beruhte während des achtzehnten Jahrhunderts auf der Messung von den Jahren 1685 und 1706. Unter den Viersener Geometern oder „Landmetern" werden uns genannt Schündelen (1658), Michiel (1705), Peter te Hang (1744),